

## **73 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

**Ausgedruckt am 23. 1. 1995**

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bund übernimmt im Rahmen der 8. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank einen Höchstbetrag von 9313 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht seinen Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um einen Höchstbetrag von 56 596 883,64 Schilling.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

### **Problem:**

Um die Geschäftstätigkeit der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank aufrecht zu erhalten bzw. kontinuierlich weiter auszuweiten, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Im April 1994 haben die Mitglieder der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank Einigung über die 8. allgemeine Mittelerrhöhung und Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der nicht-regionalen Mitglieder erzielt. Der entsprechende Bericht wurde am 12. August 1994 von den Gouverneuren genehmigt.

### **Ziel:**

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerrhöhung sowie an der Erhöhung des nicht-regionalen Kapitalanteils geschaffen werden.

### **Inhalt:**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Übernahme eines Höchstbetrages von 9313 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und die Erhöhung des Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte um einen Höchstbetrag von 56 596 883,64 Schilling zum Gegenstand.

### **Alternativen:**

Sofern Österreich im Gleichklang mit vergleichbaren nicht-regionalen Mitgliedern vorgehen will, keine. Andernfalls wäre das Beibehalten des bisherigen Kapitalanteiles, mit entsprechend reduzierten Beiträgen zum Fonds für Sondergeschäfte möglich.

### **Kosten:**

Bei derzeitigem Wechselkurs (1 US-Dollar = 11,073 Schilling) beträgt der Schillinggegenwert der Einzahlung zum IDB-Kapital rund 47,4 Millionen Schilling. Daneben ist noch Haftkapital von rund 108 Millionen US-Dollar zu übernehmen, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Der zusätzliche österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt rund 56,6 Millionen Schilling.

Es ist vorgesehen, diese insgesamt rund 104 Millionen Schilling in unterschiedlich hohen Raten durch Schatzscheineinlösungen zwischen 1994 und 2004 zu leisten.

### **Konformität mit EU-Recht:**

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Krediten und Leistung technischer Hilfe zu fördern.

Erst durch eine im Jahr 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch Staaten außerhalb Amerikas, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und die Schweiz, der Bank beitreten können. Die Bank hat gegenwärtig 46 Mitglieder (28 regionale, nämlich 26 lateinamerikanische Länder, die USA und Kanada und 18 nicht-regionale, nämlich 16 europäische Länder, Japan und Israel). Österreich wurde im Jahr 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1993 auf knapp 61 Milliarden US-Dollar, jenes des Fonds für Sondergeschäfte ebenfalls zum 31. Dezember 1993 auf rund 8,7 Milliarden US-Dollar.

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank vergibt ihre Kredite aus dem Kapital zu marktähnlichen Bedingungen, da sie sich auf den Kapitalmärkten refinanziert. Die ärmsten regionalen Mitgliedsländer können überdies zu besonders weichen Bedingungen die Mittel des Fonds für Sondergeschäfte in Anspruch nehmen, da diese Mittel durch voll einzahlbare Beiträge zur Verfügung stehen.

Bis Ende 1993 hat die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von insgesamt knapp 63 Milliarden US-Dollar gewährt. Davon wurden rund 49,6 Milliarden US-Dollar aus dem Kapital, rund 11,8 Milliarden US-Dollar aus dem Fonds für Sondergeschäfte und rund 1,6 Milliarden US-Dollar aus anderen Fonds finanziert.

Um ihr Ausleihenvolumen, das in den letzten beiden Jahren je rund 6 Milliarden US-Dollar betrug, weiterhin aufrecht erhalten zu können bzw. gegebenenfalls noch wachsen zu lassen, benötigt die Bank zusätzliche Mittel.

Die Mitglieder der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank haben im April 1994 anlässlich der Jahrestagung prinzipielle Übereinkunft über eine 8. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (Kapitalerhöhung um 40 Milliarden US-Dollar, Aufstockung des Fonds für Sondergeschäfte um 1 Milliarde US-Dollar) erzielt. Gleichzeitig wurde langjährigen Forderungen der nicht-regionalen Mitglieder nach Erhöhung ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils in der Bank sowie nach vermehrter Mitwirkung im Direktorium dahin gehend Rechnung getragen, daß der Stimmrechtsanteil der Nicht-Regionalen von gegenwärtig rund 7,13% auf knapp 16% (zum Ende der 8. Wiederauffüllungsperiode) angehoben und ein dritter nicht-regionaler Exekutivdirektorsposten geschaffen werden soll. Inhaltlich werden der Sozialbereich und die Armutsbekämpfung den Schwerpunkt künftiger Ausleihungen bilden. Der entsprechende Bericht wurde am 12. August 1994 von den Gouverneuren angenommen.

Die Kapitalerhöhung tritt in Kraft, sobald Zeichnungen von mindestens 2 486 855 Anteilen (von insgesamt 3 315 806 Anteilen, das entspricht 75%) vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Fonds für Sondergeschäfte tritt in Kraft, sobald Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 648 Millionen US-Dollar abgegeben wurden.

Die Erhöhung des nicht-regionalen Kapitalanteiles und vor allem die Schaffung zusätzlicher Direktoriumssitze erfordern Änderungen der Satzung und anderer Dokumente der Inter-Amerikani-

schen Entwicklungsbank. Diese Änderungen treten in Kraft, sobald den Mitgliedern offiziell mitgeteilt wurde, daß die entsprechende Resolution angenommen wurde.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend soll auch angesichts der in Art. II Abschn. 2 lit. e und Art. IV Abschn. 3 lit. g i. V. m. Art. II Abschn. 3 lit. b des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977 idF der BGBl. Nr. 85/1988 bereits vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung des Kapitals und des Fonds für Sondergeschäfte und der Möglichkeit der Zeichnung durch die Mitglieder und auch angesichts der durch Art. VIII Abschn. 2 lit. b Ziff. ii des Übereinkommens gedeckten Beschlusses des Gouverneursrats auf Erhöhung des Kapitals und des Fonds eine zusätzliche Mittelerrhöhung jeweils vom Gesetzgeber beschlossen werden.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu § 1:**

Österreich hat bisher bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank insgesamt Kapitalanteile für rund 48,24 Millionen US-Dollar gezeichnet (und hält damit einen Anteil von 0,079%), davon waren rund 2,61 Millionen US-Dollar (oder 5,4%) einzahlbar. Zum Fonds für Sondergeschäfte hat Österreich bisher Beiträge von insgesamt rund 14,5 Millionen US-Dollar geleistet (oder 0,166%).

Im Zuge der Verhandlungen über die 8. allgemeine Mittelerrhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank wurde unter der Annahme, daß die Erhöhung des nicht-regionalen Kapitalanteiles und die Erhöhung der Zahl der nicht-regionalen Direktoren realisiert werden, österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Übernahme von 9313 Kapitalanteilen und die Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte im Gegenwert von 4710166 US-Dollar in Aussicht gestellt. Diese Beträge inkludieren den österreichischen Nachkauf beim Kapital, aber auch Mehrleistungen zum Fonds für Sondergeschäfte, hinsichtlich der Erhöhung des österreichischen Kapital- und Stimmrechtsanteils von zuletzt rund 0,08% auf rund 0,16%. Auch nach dieser Erhöhung wird der österreichische Anteil an der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank somit deutlich unter den jeweils bei rund 0,4% liegenden Kapitalanteilen an den beiden anderen regionalen Entwicklungsbanken, Afrikanische und Asiatische Entwicklungsbank, liegen.

An der Erhöhung des nicht-regionalen Kapital- und Stimmrechtsanteils beteiligen sich mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs alle nicht-regionalen Mitglieder, die meisten davon proportional zu ihrem bisherigen Anteil. Ausnahmen von dieser Regel bilden Japan mit einer weitaus überproportionalen Erhöhung, die Schweiz und die Niederlande mit einer leicht überproportionalen, Belgien und Deutschland mit einer geringfügig unterproportionalen Erhöhung. Durch diese Kapital- und Stimmrechtsantelerhöhung für die Nicht-Regionalen soll ein günstigeres Verhältnis zwischen Stimmrechtsanteil, der nur mit den Kapitalzeichnungen verbunden ist, einerseits und Leistungen zum Fonds für Sondergeschäfte, die keine Stimmrechte mit sich bringen, andererseits geschaffen werden. Der dritte Exekutivdirektor — und die für jeden nicht-regionalen Sitz im Direktorium zusätzlich geschaffene Position eines Beraters — der den nicht-regionalen Mitgliedern nunmehr zugesichert wurde, bringt auch für die österreichische Vertretung im Direktorium eine Verbesserung. Während Österreich bisher in einem Zehnjahresrhythmus jeweils zwei Jahre durch einen stellvertretenden Exekutivdirektor vertreten war, so wird es künftig — in einer Stimmrechtsgruppe mit Frankreich, Spanien und den skandinavischen Ländern — in 30 Jahren 4 Jahre den stellvertretenden Exekutivdirektor, 2 Jahre den Berater und 11 Jahre einen technischen Assistenten stellen können.

Ein Kapitalanteil entspricht 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959. Da seit der Abschaffung der Goldparität im Jahr 1978 der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank keine Entscheidung über einen neuen Wertstandard des Bankkapitals getroffen hat, wird vorläufig ein Kapitalanteil mit 12 063,43238 laufenden US-Dollar bewertet. Die für Österreich vorgesehenen 9313 Kapitalanteile entsprechen daher rund 112 346 745 US-Dollar. Davon sind 4282 518 US-Dollar, das sind rund 3,81%, einzuzahlen. Der Rest ist Garantiekapital, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Die Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können in 17 konvertiblen Währungen, darunter auch der Schilling, geleistet werden. Zur Umrechnung wurde in den Verhandlungen der durchschnittliche Wechselkurs gegenüber dem Dollar, der sich aus den 180 Tagen bis zum 10. April 1994 errechnet (1 US-Dollar = 12,0159 Schilling) genommen. Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt daher 56 596 883,64 Schilling und ist zur Gänze einzahlbar.

Die Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerrhöhung beträgt 0,28% beim Kapital und 0,47% beim Fonds für Sondergeschäfte. Am Ende der 8. Mittelerrhöhung wird der österreichische kumulative Anteil am Kapital 0,159% und am Fonds für Sondergeschäfte 0,198% betragen.

## 73 der Beilagen

5

Es ist vorgesehen, daß die Zahlungen zum einzahlbaren Kapital in sechs gleichen Jahresraten, voraussichtlich 1994 bis 1999, die zum Fonds für Sondergeschäfte in bis zu sechs gleichen Jahresraten, voraussichtlich zwischen 1994 und 1999, oder an vom Direktorium festgelegten späteren Daten erfolgen. Die Zahlungen können auch durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahlbare Kapital erlegten Schatzscheine werden jeweils in fünf gleichen jährlichen Raten zwischen 1994 und 2003 eingelöst; die für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte erlegten Schatzscheine voraussichtlich in der Periode zwischen 1994 und 2004.

Der langjährigen Praxis entsprechend, ist die vorgesehene Übernahme von Kapitalanteilen und die Leistung eines weiteren Beitrags an den Fonds für Sondergeschäfte auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Bei der gegenüber der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 8. allgemeinen Mittelerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.